

RICHTLINIEN DER GEMEINDE STRASS IM ZILLERTAL FÜR DIE ZUSATZFÖRDERUNG DER NUTZUNG DER SOLARENERGIE IN PRIVATEN GEBÄUDEN

§ 1 ZIEL

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zum **Energiesparen** und zur **Nutzung von Sonnenenergie** und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden.

§ 2 FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert werden:

1. Energieberatung durch den unabhängigen Verein „Energie Tirol“
2. Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung ausschließlich für die private Nutzung.

§ 3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

1. Voraussetzung für die Förderung ist die Energieberatung durch den unabhängigen Verein „Energie Tirol“. Eine positive Bewertung der thermischen Solaranlage muss vorliegen.
2. Voraussetzung für die Förderung einer Solaranlage ist weiters eine Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Orts-, Straßen-, und Landschaftsbildes)
3. Für eine Anlage, die gemeinsam zwischen Privaten und Gewerbetreibenden errichtet/genutzt wird, wird von der Gemeinde Strass i. Z. nur der private Nutzungsanteil gefördert.

§ 4 FÖRDERUNGSWERBER/IN

1. Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Gebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für Durchführung von baulichen Maßnahmen haben.
2. Bei Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäuser, wo eine gemeinsame Anlage errichtet/ genutzt wird, muss jeder seinen förderbaren Anteil selbst beantragen. Jede Wohnung reicht zur Förderung ein, mit demselben Anspruch wie auch ein Einfamilienhaus.

§ 5 FÖRDERUNGSHÖHE UND –ABWICKLUNG

1. **Energieberatung durch den unabhängigen Verein „Energie Tirol“**
Die Kosten einer Energieberatung vor Ort durch den Verein „Energie Tirol“ betragen € 120,-. Der Betrag wird gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbelegs direkt von der Gemeinde ausbezahlt.
2. **Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung für die private Nutzung durch einen einmaligen Kostenzuschuss**
Die Förderung beträgt € 80,-/m² Kollektorfläche bzw. 0,75 Vakuumröhrenkollektor-Nettofläche mit 50 Liter Boilerinhalt. Pro m² Kollektorfläche ist ein Speichervolumen von 50 Litern notwendig. Bei einem geringeren spezifischen Speichervolumen wird nur derjenige Teil der Kollektorfläche gefördert, für den das entsprechende Speichervolumen vorhanden ist.
Die **maximale Förderungshöhe** der Gemeinde Strass i. Z. beträgt **€ 960,- pro Solaranlage**.

§ 6 VERFAHREN FÜR FÖRDERUNG DER SOLARANLAGE

1. Kostenzuschüsse für eine Solaranlage werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für dieses Ansuchen ist das in der Gemeinde erhältliche Formular zu verwenden.
2. Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bzw. Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.
3. Mit dem Ansuchen ist die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung, die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters sowie die entsprechenden Rechnungen vorzulegen.
4. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzubezahlen, wenn

- a) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerber gewährt wurde
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird
- c) die Solaranlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird
- d) der Förderungsnehmer behördliche Prüfungen be- oder verhindert

§ 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Höhe der Förderungen wird jährlich mit den Gemeindegebühren neu festgesetzt.